

Änderungshistorie

Datum	Inhalt der Anpassung
23.06.2022	Ausgangsdokument – vorläufige Endversion
19.10.2022	Auswahl beihilferechtlicher Status

Vorläufiger Prüfpfadbogen ESF+

Aktion	[HC1]	Assistierte Ausbildung in der Pflegehilfe (AsA Pflegehilfe)
Inkraftsetzung	Gültig ab: 23.06.2022	

Teil A – Angaben zur Aktion [HC2]

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Das jeweils geltende Haushaltsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Haushaltsplan sowie § 44 der Landeshaushaltsordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LHO), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. 3. 2020 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung und dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass vom 6. 6. 2016 (MBl. LSA S. 383), geändert durch RdErl. vom 25. 6. 2020 (MBl. LSA S. 254), in der jeweils geltenden Fassung

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort:	MS	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Referat:	53	Berufliche Orientierung, Übergang Schule-Beruf, Ausbildung

3. Zwischengeschaltete Stelle:

Stelle:	MS - Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt;
Anschrift:	Turmschanzenstraße 25; 39114 Magdeburg

4. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

a) keine Notifizierung erforderlich

Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
- Förderung im Rahmen der De-minimis-VO, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (bitte genau angeben): Artikel und Beihilfennummer, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der DAWI-De-minimis-VO oder des DAWI-Freistellungs-Beschlusses (bitte angeben): siehe Anl. B _____,
- andere Rechtsgrundlage (bitte angeben): Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380, ABl. L 7 vom 11.01.2012, S. 3),
- AGVO – „Blitzmeldung“

b) Notifizierung erforderlich

- liegt vor Notifizierungsnummer SG+N oder EPLR+Nr: _____
Genehmigungszeitraum bis: _____
- Regelung ist zur Genehmigung angemeldet (notifiziert).
- Regelung ist noch nicht zur Genehmigung angemeldet.

Begründung siehe Anlage B

5. Beschreibung der Aktion

5.1 Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Die Coronavirus-Pandemie hat verdeutlicht, dass ein dringender arbeitsmarktpolitischer Handlungsbedarf im Bereich der Pflege existiert. Es besteht ein hoher Bedarf an Pflegehelferinnen und Pflegehelfern in Sachsen-Anhalt, der sich entsprechend der Personalbemessung auch im Hinblick auf den avisierten Aufbau multiprofessioneller Pfllegeteams noch verstärken wird. In Sachsen-Anhalt ergibt sich folgendes Bild. Es gibt einen erheblichen Mehrbedarf von Vollzeitäquivalenten im Bereich der Pflegehilfskräfte. Es fehlt dem sachsen-anhaltinischen Arbeitsmarkt also vor allem an qualifizierten Pflegehilfskräften mit 1-jähriger Ausbildung nach Landesrecht.

Während Auszubildende zur Pflegefachkraft nach § 57 SGB III als förderungsfähig gelten und damit in den Vorzug einer Assistenten Ausbildung oder einer Berufssprachkursförderung kommen, werden Auszubildende in landesrechtlich geregelten Ausbildungsberufen, wie Auszubildende im Pflegehilfebereich, vom Bundesgesetzgeber ausgeschlossen. Die Praxis zeigt, dass Auszubildende im Hilfebereich vermehrt sozialpädagogische und Lernunterstützung benötigen, da die Ausbildung in diesem Bereich vorrangig von jungen Menschen in Anspruch genommen wird, die keinen oder einen geringen Bildungsabschluss aufweisen, zum Teil aufgrund ihres Alters über eine mangelnde Mobilität verfügen und/oder aufgrund persönlicher/sozialer/wirtschaftlicher Aspekte die Ausbildung im

Vergleich häufiger abbrechen. Jährlich nehmen in Sachsen-Anhalt durchschnittlich ca. 600 Jugendliche eine Ausbildung zur Pflegehelferin/zum Pflegehelfer auf. Obgleich die Ausbildung zur Pflegehelferin und zum Pflegehelfer ein Jahr beträgt, liegt die Abbruchquote in den letzten drei Jahren durchschnittlich bei 50 %.

5.2 Spezifische Förderziele

Das Ministerium für Bildung (MB) und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) haben gemeinsam das Ziel definiert, die benannten Bedarfe in der Pflegehilfe als dringenden Handlungsauftrag aufzunehmen und mit einer starken Reduzierung von Ausbildungsabbrüchen zu begegnen. Aus dem definierten Handlungsauftrag soll im Rahmen des vorliegenden Wettbewerbes ein Landesprogramm der Assistenten Ausbildung in landesrechtlich geregelten Berufen mit dem Schwerpunkt der Pflegehilfe geschaffen werden (AsA Pflegehilfe).

Das Landesprogramm AsA Pflegehilfe verfolgt das Ziel, den Fachkräftebedarf im Bereich der Pflegehilfe zu sichern bzw. das Fachkräftepotential zu erhöhen. Es trägt dazu bei, Lebensperspektiven zu eröffnen, indem die gesellschaftliche Teilhabe durch die Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt wird.

Die einzelnen Projekte sollen sich auf folgende Investitionspriorität des ESF+ Programms beziehen:

- Priorität A: Beitrag zu den Politikbereichen: Beschäftigung, Bildung, Soziale Inklusion und Gesundheit
- SZ g (7): Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität

5.3 Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung:

entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist im Rahmen des Landesprogramms zu befördern. Die Zahl der weiblichen Auszubildenden im Bereich der Pflege ist signifikant höher als die der Männer. Die Attraktivität des Ausbildungsberufes zur Pflegehilfskraft ist somit auch für männliche Jugendliche zu steigern. Das Selbstbewusstsein in Bezug auf das eigene Geschlecht ist bei den Teilnehmenden zu stärken.

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Migrantische junge Frauen stehen häufig vor dem Problem der beruflichen Perspektivlosigkeit. Das Landesprogramm dient dem Aufzeigen einer eigenen beruflichen Perspektive dieser Zielgruppe. Migrantische junge Frauen sind deshalb vorrangig als Teilnehmerinnen zu gewinnen. Entsprechend der individuellen Voraussetzungen sind Menschen mit Behinderung vorrangig als Teilnehmende zu gewinnen.

5.4 Fördergegenstände / Förderinstrumente

Das Ministerium für Bildung (MB) und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) haben gemeinsam das Ziel definiert, die benannten Bedarfe in der Pflegehilfe als dringenden Handlungsauftrag aufzunehmen und mit einer starken Reduzierung von Ausbildungsabbrüchen zu begegnen. Aus dem definierten Handlungsauftrag soll im Rahmen des vorliegenden Wettbewerbes ein Landesprogramm der Assistenten Ausbildung in landesrechtlich geregelten Berufen mit dem Schwerpunkt der Pflegehilfe geschaffen werden.

Die hier ausgeschriebenen Projekte verfolgen das Ziel, den Fachkräftebedarf im Bereich der Pflegehilfe zu sichern bzw. das Fachkräftepotential zu erhöhen. Sie tragen dazu bei, Lebensperspektiven zu eröffnen, indem die gesellschaftliche Teilhabe durch die Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt wird.

Im Rahmen des Wettbewerbes werden Projektvorschläge zu den Handlungssäulen I und II erwartet. Die Projektvorschläge für die Handlungssäule II sind separat auf die drei ausgeschriebenen Regionen in Sachsen-Anhalt abzustellen.

Handlungssäule I: Pflagenetzwerkstelle für die Assistierte Ausbildung in der Pflegehilfe

Handlungssäule II: Assistierte Ausbildung in der Pflegehilfe

Die Handlungssäule II untergliedert sich in drei Regionen in Sachsen-Anhalt:

1. Nord: Stendal, Altmarkkreis Salzwedel, Jerichower Land, Landkreis Börde, Magdeburg
2. Mitte: Dessau, Wittenberg, Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis, Harz
3. Süd: Halle, Saalekreis, Mansfeld Südharz, Burgenlandkreis

Für die Pflagenetzwerkstelle/Handlungssäule I und für jede Region der Handlungssäule II sind jeweils getrennte Projektideen einzureichen.

Ein Projektträger kann sich lediglich auf eine der beiden Handlungssäulen bewerben. Es ist jedoch möglich, dass sich ein Projektträger im Rahmen der Handlungssäule II auf mehrere Regionen bewirbt.

6. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (Genehmigung vorläufiger BA (Umlaufverfahren): 28.02.2022)

Handlungssäule I:

1. Fachliche Eignung des Bewerbenden anhand des Umfangs von Erfahrungen und Kenntnissen in der Umsetzung vergleichbarer Projekte in der Region sowie bei fachlicher und organisatorischer Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren
2. Qualität des Projektkonzeptes
 - 2.1 Beschreibung des eigenen Rollenverständnisses als zentrale Service-, Steuerungs- und Verweisungsstelle für den Bereich Pflegehilfe in ST (einschließlich Darstellung der Aufgaben im Netzwerk) unter Beachtung der Ausführungen in Punkt 3.1 der Bekanntmachung
 - 2.2 Darstellung der Aufgabenumsetzung im Rahmen der Scharnier- und Koordinierungsfunktion unter Berücksichtigung von 3.1.1. der Bekanntmachung
 - 2.3 Bereitstellung des technischen Supports unter Beachtung der Angaben in Punkt 3.1.3 der Bekanntmachung
 - 2.4 Erfassung, Analyse und Überarbeitung der bestehenden Arbeitshilfen, Leitfäden etc. unter Berücksichtigung von 3.1.4 der Bekanntmachung
 - 2.5 Evaluation und Monitoring entsprechend der Forderungen in 3.1.5 der Bekanntmachung

2.6 Konzept für die Etablierung einer abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit für die Projekte der HS I und II im Landesprogramm AsA Pflegehilfe in ST unter Berücksichtigung des Punktes 3.1.6 der Bekanntmachung

2.7 Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes

2.8 Webportalpflege und -erweiterung unter Berücksichtigung der Angaben in Punkt 3.1.2 der Bekanntmachung

2.9 Qualität der dargestellten konkreten Ansätze zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze gem. Art. 9 Dach-VO (insbesondere Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen)

3. Wirtschaftlichkeit des Projektes im Vergleich zu den Mitbewerbern (Höhe der beantragten Förderung im Verhältnis zum Output)

Handlungssäule II:

1. Fachliche Eignung des Bewerbenden anhand des Umfangs von Erfahrungen und Kenntnissen in der Umsetzung vergleichbarer Projekte, mit der Zielgruppe gem. Wettbewerbsaufruf und in der Region

2. Qualität des Projektkonzeptes

2.1 Zielgruppenbeschreibung unter Beachtung des Punktes 4.1 der Bekanntmachung

2.2 Beschreibung der praktischen Projektumsetzung, sowohl hinsichtlich der einjährigen Ausbildung zur Pflegehelferin/zum Pflegehelfer als auch hinsichtlich des Landesmodellprojektes „Pflegehelfer/-in plus“ unter Beachtung der Punkte 4.3 und 4.4 (konkreter Projektansatz einschließlich Beschreibung der Maßnahmen, die zur Zielerreichung führen)

2.3 Ausführungen zur praktischen Umsetzung der schülerbezogenen Unterstützungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben im Punkt 4.5 nebst aller Unterpunkte (Berufsbezogene Sprachkursförderung, Sozialpädagogische Begleitung, Lernunterstützung, Vernetzung der verantwortlichen Praxisanleiterinnen und -anleiter bzw. der Lehrkräfte an den verschiedenen Lernorten). Erörterung der Herausforderungen und Risiken bei der Projektumsetzung einschließlich deren Bewertung und Lösungsansätze.

2.4 Aussagen zu qualitätssichernden Maßnahmen, monatliches TN-Monitoring

2.5 Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes

3. Bereichsübergreifende Grundsätze

3.1. Qualität der dargestellten konkreten Ansätze zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze gem. Art. 9 Dach-VO (insbesondere Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen)

4. Quantität der zu erwartenden Ergebnisse unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen gemäß Wettbewerbsaufruf (geplante Zahl der Teilnehmenden, die erfolgreich zum Abschluss geführt werden unter Beachtung des Punktes 4.2 der Bekanntmachung)

5. Wirtschaftlichkeit des Projektes im Vergleich zu den Mitbewerbern (Höhe der beantragten Förderung im Verhältnis zum Output)

7. Förderfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind notwendige Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen und zur Vorhabensdurchführung erforderlich sind.

Für das teilnehmerbezogene Personal (Ausbildungsbegleiter, Sozialpädagogen, Lehrkräfte) erfolgt die Förderung von Standardeinheitskosten nach Artikel 55 Abs. 2 bis 4 VO (EU) 2021/1060 durch Berechnung eines Stundensatzes. Hierzu werden die Personalkosten pro Stunde ermittelt, indem die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten durch 1720 geteilt werden. Der so ermittelte Stundensatz wird für die Berechnung der gemäß Personalschlüssel teilnehmerbezogenen Vergütung zugrunde gelegt.

Weiter wird auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 Buchst. d) i. V. m. Abs. 3 Buchst. d) und Artikel 54 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2021/1060 für indirekte Kosten ein Pauschalsatz von 15 v.H. der direkten, bestätigten und nachgewiesenen Lohn- und Lohnnebenausgaben des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) anerkannt. Über die Pauschale sind die projektbezogenen Ausgaben für Projektverwaltung und -abrechnung, projektbegleitende Werbemittel, Büromaterial, Lehr- und Dokumentationsmaterial, Post- und Kommunikationsausgaben, Miet- und Mietnebenausgaben für Räumlichkeiten des Projektpersonals sowie Steuern und Versicherungen abgedeckt.

Für die unter die Pauschalen fallenden Ausgabenpositionen müssen keine Nachweise vorgelegt werden und die Mittelauszahlung erfolgt insoweit in Höhe der jeweiligen Pauschale.

Miet- und Mietnebenausgaben für projektbedingte Räume für die Teilnehmenden zählen nicht zu den indirekten Ausgaben, sondern gehören zu den direkten Ausgaben.

Projektbezogene und zur Erreichung der Zielstellung von der bewilligenden Stelle explizit als notwendig anerkannte direkte Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit zählen ebenfalls nicht zu den indirekten Ausgaben und können auf der Grundlage der bestätigten und nachgewiesenen Ausgaben gefördert werden.

Die von der Pauschale für indirekte Ausgaben nicht erfassten Ausgaben sind durch Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise nachzuweisen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden. Für direkte Projektausgaben sind in den bewilligten Ausgabenpositionen die tatsächlich getätigten Ausgaben vom Begünstigten zu belegen und anhand von Originalbelegen nachzuweisen.

Dabei ist zu beachten:

- a) Personalausgaben für projektbezogenes Personal beim Begünstigten werden gefördert, wenn:
 - aa) der Einsatz von vorhandenem oder zusätzlichem Personal für die Projektdurchführung erforderlich ist und damit die Aufwendungen beim Begünstigten in Folge des Projektes entstanden sind und
- b) Personalausgaben für mitarbeitende Unternehmerinnen und Unternehmer oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Einzelgesellschaften oder Personengesellschaften können auf Projektträgererebene gefördert werden, wenn:

- aa) die unter b) genannte Person Tätigkeiten ausübt, die zu den zuwendungsfähigen Tätigkeiten des jeweiligen Projektes zählen, im Projektzeitraum erbracht werden und die Aufwendungen im Wege der Auszahlung tatsächlich anfallen,
- bb) der Umfang der Tätigkeit der unter b) genannten Person über alle geförderten Projekte des Begünstigten 50 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigt,

Die Förderung erfolgt auf der Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben unter Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) oder der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO LSA).

Bei öffentlicher Grundfinanzierung des Begünstigten werden nur die zusätzlichen, projektbezogenen, zuschussfähigen Ausgaben gefördert.

8. **Finanzierungsquellen**

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)[HC3]

9. **Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung**[HC4]

~~Der efReporter3 weist unter „Prozesse – sonstige Berichte – Anlagen zum Prüfpfadbogen“ vorhabenskonkret in **Anlage 3** die jeweiligen geplanten Vorhabensindikatoren mit den entsprechenden Zielwerten aus.~~

~~Die Definitionen der Indikatoren, Zeitpunkte zur Erfassung von Soll- und Ist-Werten sowie Hinweise zur Prüfung der Plausibilität von Indikatorenwerten sind sowohl dem „Erlass zur Indikatorenerfassung und -pflege“ nebst Anhängen sowie dem „Erlass für die ESI-Fonds – EU-VB-EFRE/ESF für die Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und -genehmigung gemäß Artikel 125 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 sowie die Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 13013/2013 im Operationellen Programm 2014-2020 EFRE und ESF Sachsen-Anhalt“ in der jeweils letztgültigen Fassung zu entnehmen.~~

~~Die Festlegung von Zielwerten, Änderungen von Zielwerten, Anpassungen bereits erfasster Soll- und Ist-Werte im efReporter3 sowie Ergebnisse der Überprüfung finaler Ist-Werte sind in den vorhabenskonkreten Akten vor- und aktuell zu halten.~~

10. **Relevante Interventionskategorien**

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“[HC5]

11.8. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor

x liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

x Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung

Anteilfinanzierung

x Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

12. ~~Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit~~

~~Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.~~

~~Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.~~

~~Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.[HC6]~~

13.9. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Entfällt

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

<u>Antragsberechtigte:</u>	Projektträger können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie sonstige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform sowie Trägerverbände sein.
----------------------------	--

1. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)

1.1 Beratung der Antragsberechtigten

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Inhalt der Beratung:	Informationen zum Wettbewerb und zu Projektauswahlkriterien.

1.2 Antragstellung

Antragsannahmende Stelle:	LVwA, Ref. 302
Form der Antragstellung:	Konzepte sind formgebunden mit ergänzenden Angaben gemäß Vorgaben des MS, Ref. 53 in der Bekanntmachung zum Wettbewerb einzureichen.

1.3 Verfahren

Durchführende Stelle:	MS, Ref. 53 in Zusammenarbeit mit LVwA, Ref. 302
Darstellung/Beschreibung des Verfahrens:	<p>Der Wettbewerbsaufruf wird durch das MS in Zusammenarbeit mit dem LVwA erstellt und auf den Internetseiten der Abteilung Arbeit veröffentlicht.</p> <p>Nach der Bekanntgabe des Wettbewerbsaufrufes erfolgt die Abgabe von Konzeptvorschlägen beim LVwA.</p> <p>Die Projektauswahl erfolgt sowohl für die Handlungssäule I als auch für die Handlungssäule II in einem 2-stufigen Verfahren.</p> <p><u>1. Verfahrensstufe: Prüfung auf Förderfähigkeit</u> Die eingereichten Projektvorschläge werden durch die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung beauftragte Bewilligungsbehörde formell geprüft.</p>

	<p>Nur Projektvorschläge, die die formelle Prüfung bestehen, werden für die 2. Verfahrensstufe hinsichtlich der Prüfung auf Förderwürdigkeit zugelassen.</p> <p><u>2. Verfahrensstufe: Prüfung auf Förderwürdigkeit</u></p> <p>Die zweite Stufe zur Projektauswahl untergliedert sich in zwei Teilschritte. Zunächst erfolgt die inhaltliche Bewertung nach vorgegebenen Bewertungskriterien und Wichtungen (siehe Anlage: Bewertungsmatrix zum Wettbewerb) in Form von Einzelbewertungen durch die am Programm beteiligten Fachreferate.</p> <p>Handlungssäule 1: Referat 24 und Referat 53 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</p> <p>Handlungssäule 2: (Referat 22 des Ministeriums für Bildung und Referat 53 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung).</p> <p>Im zweiten Schritt wird durch das LVwA, Ref. 302 die fachliche Bewertung der Projektvorschläge oben genannter Fachreferate eingeholt. Die Einzelbewertungen der o.g. Fachreferate werden in einer gemeinsamen Beratung besprochen und eine gemeinsame Punktevergabe definiert. Sowohl in der Handlungssäule I, als auch in der Handlungssäule II, hier pro Region, erhält der Projektvorschlag mit den meisten Punkten den Zuschlag. Bei Punktegleichheit erhält der jeweilige Projektvorschlag den Zuschlag, der eine höhere Punktzahl im Auswahlkriterium mit der höchsten Wichtung aufweisen kann.</p> <p>Die ausgewählten Projektvorschläge werden zum weiteren Antragsverfahren beim LVwA, Ref. 302 zugelassen. Hier erfolgt die Detailprüfung der weiteren Fördervoraussetzungen und der Förderfähigkeit einzelner Ausgabenpositionen des beantragten Projektes.</p>
Stellungnahme/Votum Dritter:	entfällt

2.1 Beratung der Antragsberechtigten

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Inhalt der Beratung:	Informationen zu Förderverfahren und Fördervoraussetzungen durch das LVwA, Ref. 302

2.2. Antragstellung

Antrag-/Angebotsannahmende Stelle:	LVwA, Ref. 302
Form der Antragstellung:	Schriftliche Antragstellung mittels einheitlichen Antragsvordrucks und antragsbegründenden Unterlagen entsprechend Vorgabe des LVwA, Ref. 302

2.3. Zulässigkeitsprüfung

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:	<p>Entgegennahme und Registratur der Anträge.</p> <p>Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften und der Festlegungen im Wettbewerbsaufruf (Antragsberechtigung/Zulässigkeit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderfähigkeit.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.</p>

2.4. materielle Prüfung und Entscheidungsfindung

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, weitere Erlasse etc.)</p> <p>Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrags wird ein Prüfvermerk gemäß VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO bzw. VV-GK zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.</p>
Stellungnahme/Votum Dritter:	Entfällt

2.5 Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid/Vertrag/Mittelzuweisung

Bewilligende Stelle:	LVwA, Ref. 302
Art der Bewilligung:	Zuwendungsbescheid
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Auf der Grundlage des Prüfvermerkes gemäß VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO wird der Zuwendungsbescheid erstellt. Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
Information des Begünstigten/ des Vertragspartners:	Übersendung des Zuwendungsbescheides und entsprechender Anlagen an den Begünstigten mit einfachem Brief per Post.
Datenerfassung für die Programmabwicklung:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert. LVwA, Ref. 302
Datenbank:	efREporter4 (Direkterfassung)

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung/Mittelrückzahlung**1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf/die Auszahlung/die Rückzahlung:**

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf, Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung, Rückforderung gegen Begünstigten:	Formblatt Mittelanforderung mit begründenden Unterlagen (Zahlungsbelege und -nachweise entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen) Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (z. B. Widerruf, Rücknahmebescheid)
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein. Das LVwA, Ref. 302 prüft die Bestandskraft des Bescheides, die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Festlegungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides und die

	<p>Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben im Rahmen einer Stichprobe. Das Verfahren zur Auswahl der Stichprobe erfolgt entsprechend Erlass des MS. Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen) wird in einem Prüfvermerk dokumentiert. In dem Abschnitt „Auszahlung“ des Prüfvermerkes wird ein Auszahlungsvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit gefertigt sowie der Zuschussanteil ermittelt.</p> <p>Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise werden gekennzeichnet.</p> <p>bei vorschüssiger Auszahlung:</p> <p>Es können Teilzahlungen geleistet werden, sofern sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit dem nächsten Auszahlungsantrag ist durch den Begünstigten die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge zu erklären und durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachzuweisen - Nichtverbrauchte Teilbeträge werden sofort verrechnet bzw. sofern sie nicht für fällige Zahlungen innerhalb der nächsten zwei Monate notwendig sind, sofort zurückgefordert. <p>Bei nachträglichen Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Projekt geprüft. Ggf. wird ein Änderungs-, Rücknahme- bzw. Widerrufsbescheid durch den Sachbearbeiter/ Mitarbeiter erteilt.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
--	--

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung/Rückzahlung und Annahmeanordnung

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:	HAMISSA-Auszahlungsanordnung

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Die Auszahlung wird nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ angeordnet und auf elektronischem Weg der Landeshauptkasse Dessau zur Auszahlung übergeben. Kompetenzregelungen erfolgen lt. Geschäftsverteilung LVwA und Zugriffsrechten HAMISSA. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
zahlende oder annehmende Stelle:	LVwA, Ref. 302
Zahlungsweise:	Auszahlung: Überweisung an den Begünstigten Rückzahlung: Überweisung durch den Begünstigten

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:

zuständige Stelle:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert: LVwA, Ref. 302
Datenbank:	HAMISSA, efREporter4 (Direkterfassung)

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle:	MS, Ref. 53
Arbeitsweise:	Die Investitionsbank (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle. Das MS, Ref. 53 leitet die Unterlagen an das LVwA, Ref. 302 weiter. Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft das LVwA, Ref. 302 als bewilligende Stelle die Daten der übersandten Liste (Stichprobe), erstellt eine Übersicht zur Ausgabenbestätigung und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich. Auf dieser Grundlage erteilt das MS, Ref. 53 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift. [HC7]

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung (VOÜ):

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302;
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen auf der Grundlage des „Erlasses der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF für die Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und -genehmigung gemäß Artikel 125 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie die Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Operationellen Programm 2014-2020 EFRE und ESF Sachsen-Anhalt“ in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>In Abstimmung mit dem Fachressort wurde Folgendes festgelegt:</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden zu allen Vorhaben VOÜ durchgeführt. oder</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der angemessene Prüfumfang für VOÜ wird anhand einer programm-/richtlinienbezogenen Risikoanalyse festgelegt. Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch LVwA, Ref. 302 jährlich eine Vorhabenauswahl für VOÜ vorgenommen. Das Verfahren (einschließlich Dokumentation und jährlicher Überprüfung) entspricht dem o. g. Erlass der EU-VB EFRE/ESF.</p> <p>Eine anlassbezogene VOÜ erfolgt entsprechend den Bestimmungen im o. g. Erlass, wenn Gründe hierfür vorliegen.</p> <p>Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse werden dokumentiert.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

zuständige Stelle	LVwA, Ref. 302
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Die Sachberichterstattung erfolgt halbjährlich an das LVwA, Ref. 302. Das LVwA erstellt den Prüfvermerk, welcher zur Gegenzeichnung an MS, Ref. 53 weitergeleitet wird. Anschließend erfolgt die Rückgabe an das LVwA, Ref. 302 zur Ablage.</p>

	<p>Der Verwendungsnachweis ist vom Begünstigten jeweils bis zum vorgeschriebenen Termin vorzulegen.</p> <p>Der VN wird durch das LVwA, Ref. 302 geprüft (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises ggf. auf Förderfähigkeit und fristgerechte Verwendung, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.).</p> <p>Es wird ein Prüfvermerk gemäß VV / VV-Gk Nr. 11.2 zu § 44 LHO erstellt.</p> <p>Im Ergebnis der VN-Prüfung wird ein Schlussbescheid erstellt, der sowohl die Feststellung des Zuwendungsbetrages, die Unwirksamkeit, den Widerruf oder die Rücknahme der Zuwendung enthalten kann. Der Schlussbescheid wird dem Begünstigten bekannt gegeben. Der Erstattungsbetrag aus der Rückforderung wird dokumentiert und der Zahlungseingang geprüft.</p> <p>Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegen haben und geprüft wurden.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
--	--

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

Behörde/Stelle	<ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Rechnungshof • Bundesrechnungshof • Landesrechnungshof • EU-Kommission, OLAF • EU-Kommission, GD Empl • EU-Prüfbehörde • EU-Bescheinigungsbehörde • EU-Verwaltungsbehörde
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302; MS Ref. 53
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Das LVwA, Ref. 302 erarbeitet ggf. unter Einbeziehung des MS, Ref. 53 vorhabenbezogene Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigten.</p> <p>Bei nachträglichen Änderungen subventionserheblicher Tatsachen und bei Prüfungsfeststellungen werden die Auswirkungen auf das laufende Projekt geprüft. Ggf. wird ein Änderungsbescheid, Rücknahmebescheid bzw. Widerrufsbescheid durch die Sachbearbeitung, LVwA, Ref. 302 erteilt.</p> <p>Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ der EU-BB.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorhaltskatalog Referat [HC9]302.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

zuständige Stelle:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert. LVwA, Ref. 302
Datenbank:	efREporter4 (Direkterfassung)

Teil E – Vorhabenbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht	LVwA, Ref. 302, Begünstigte MS, Ref. 53
Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:	Akten zum Verwaltungsvorgang (Förderakten) werden durch das LVwA (zunächst Ref. 302, nach Abschluss Archiv) aufbewahrt, projektbezogene Dokumente (Einwilligungserklärung zum TN-Monitoring, alle zahlungsbegründenden Unterlagen wie bspw. Zahlungsbelege und -nachweise, Arbeitsverträge, Vergabeunterlagen, Teilnehmerabrechnungslisten u. ä.) beim Begünstigten. Der Begünstigte wird im Zuwendungsbescheid zur Aufbewahrung verpflichtet. MS, Ref, 53, Grundsatzvorgänge zum Wettbewerbsaufruf, Projektauswahlkriterien, Haushaltsmittel u. ä.